

Alte Fassung	Neue Fassung	Kommentar	Abstimmung Mitgliederversammlung
Satzung des Leichlinger Schwimmvereins 02 e.V.	Satzung des Leichlinger Schwimmvereins 02 e.V.		
I. Name, Sitz und Zweck	I. Name, Sitz und Zweck		
§ 1 Der Verein wurde am 31.05.1902 gegründet und führt den Namen Leichlinger Schwimmverein 1902 e.V. (LSV 02). Er hat seinen Sitz in Leichlingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leverkusen 3 unter Nr. VR 635 eingetragen.	§ 1 Der Verein wurde am 31.05.1902 gegründet und führt den Namen Leichlinger Schwimmverein 1902 e.V. (LSV 02). Er hat seinen Sitz in Leichlingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leverkusen 3 unter Nr. VR 635 eingetragen.		
§ 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr	§ 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr		
§ 3 (1) Der Verein bezweckt (a) die planmäßige Pflege der Schwimm- und Tauchsportarten (b) die Erteilung von Schwimmunterricht (c) die Veranstaltung von und Beteiligung an Schwimmwettkämpfen (d) die sportliche Betätigung aller Mitglieder (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.	§ 3 (1) Der Verein bezweckt (a) die planmäßige Pflege der Schwimm- und Tauchsportarten (b) die Erteilung von Schwimmunterricht (c) die Veranstaltung von und Beteiligung an Schwimmwettkämpfen (d) die sportliche Betätigung aller Mitglieder (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.		
§ 4 Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Betätigungen dieser Art innerhalb des Vereins sind nicht zulässig.	§ 4 (1) Der Verein ist frei von parteipolitischen, ethnischen und religiösen Bindungen. Betätigungen dieser Art innerhalb des Vereins sind nicht zulässig. (2) der Verein fördert die Jugendhilfe (3) Der Verein verurteilt jegliche Form von Diskriminierung, Missbrauch, Belästigung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist und tritt ihr entschieden entgegen. (4) Dabei bekennt sich der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter im Besonderen zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, Gleichberechtigung und Selbstbestimmung sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Aus diesem Grund entwickelt der Verein ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt, wendet dieses an und wird die Wirksamkeit kontinuierlich überprüfen und ggfs. Anpassungen vornehmen. Damit unterstreicht der Verein, dass eine Kultur des Hinsehens gepflegt wird. (5) Der Verein versteht sich als Vermittler von Werten wie Freiheit, Demokratie und Solidarität.		Abstimmung zu Änderung §4: Änderung angenommen: Änderung enthalten: Änderungen abgelehnt:
§ 5 1. Die Satzung des Vereins und seine sich auf die jeweilige Abteilung beziehenden Beschlüsse dürfen dem Satzungsrecht des jeweiligen Fachverbandes und seiner Gliederungen nicht widersprechen. 2. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des jeweiligen Fachverbandes und seiner Gliederungen sind auch für das Mitglied der dem Fachverband zugehörigen Abteilung verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.	§ 5 1. Die Satzung des Vereins und seine sich auf die jeweilige Abteilung beziehenden Beschlüsse dürfen dem Satzungsrecht des jeweiligen Fachverbandes und seiner Gliederungen nicht widersprechen. 2. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des jeweiligen Fachverbandes und seiner Gliederungen sind auch für das Mitglied der dem Fachverband zugehörigen Abteilung verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.		
§ 6 Aufgaben und Organisation der Vereinsjugend sind in der Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.	§ 6 Die Jugendabteilung ist die eigenständige Gemeinschaft der Kinder und Jugendlichen des Vereins bis zum 27. Lebensjahr sowie aller innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeitern. Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet sich die Jugend selbstständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr von Dritten zufließenden sowie der ihr durch den Haushalt des Gesamtvereins Höchstes Organ der Jugendabteilung ist die Jugendversammlung. Die Jugendabteilung wird durch den Jugendwart und den stellvertretenden Jugendwart nach innen und außen vertreten. Der Jugendwart und der stellvertretende Jugendwart sind in ihrer Funktion Mitglieder des Weiteres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung zu beschließen ist.		Abstimmung zu Änderung §6: Änderung angenommen: Änderung enthalten: Änderungen abgelehnt:
II. Mitgliedschaft	II. Mitgliedschaft		
§ 7 (1) Die Mitgliedschaft kann nach Vorlage eines unterschriebenen Aufnahmeantrags erworben werden. (Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig). (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. (3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung als bindend für sich an. (4) Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. In diesem Fall kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.	§ 7 (1) Die Mitgliedschaft kann nach Vorlage eines unterschriebenen Aufnahmeantrags erworben werden. (Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig). (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. (3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung als bindend für sich an. (4) Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. In diesem Fall kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.		
§ 8 (1) Als Mitglied werden geführt (a) ordentliche Mitglieder (b) Ehrenmitglieder (2) Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Verein und das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.	§ 8 (1) Als Mitglied werden geführt (a) ordentliche Mitglieder (b) passive Mitglieder (c) Ehrenmitglieder (d) Kampfrichter (2) ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können. (3) für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Mitwirkung, Geld- oder Sachspenden im Vordergrund, denn sie können keine sportlichen Angebote des Vereins nutzen. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. (4) Über Ehrenmitgliedschaften entscheidet der Vorstand. Die zu ehrende Person muss sich im besonderem Maße um den Verein und die Förderung des Schwimmens verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. (5) Der Mitgliedsstatus Kampfrichter ist für sportlich nicht aktive Mitglieder, welche den Verein bei seinen Veranstaltungen als Kampfrichter unterstützen. Die Kosten für Ausbildung und Weiterbildung der Kampfrichter trägt der Verein. (6) Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Verein und das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern diese nicht durch ihren Mitgliedsstatus, explizit ausgeschlossen ist oder organisatorische oder sportliche Gründe		Abstimmung zu Änderung §8: Änderung angenommen: Änderung enthalten: Änderungen abgelehnt:

<p>(3) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu akzeptieren, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag innerhalb des 1. Quartals zu entrichten und den Beschlüssen des Vorstandes oder dessen Beauftragten nachzukommen.</p>	<p>(7) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu akzeptieren, den Mitgliedsbeitrag innerhalb des 1. Quartals zu entrichten und den Beschlüssen des Vorstandes oder dessen Beauftragten nachzukommen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren sämtlich anfallenden Kosten, Beiträge und Gebühren teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären.</p>	
<p>(4)</p>	<p>(6)</p>	
<p>(a) Zur Stimmabgabe berechtigt sind Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Mitglieder ab 18 Jahre haben passives Wahlrecht. (b) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. (c) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Übertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig.</p>	<p>(a) Zur Stimmabgabe berechtigt sind Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Mitglieder ab 18 Jahre haben zudem ein passives Wahlrecht. (b) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. (c) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Übertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig.</p>	
<p>(5) Über Ehrenmitgliedschaften entscheidet der Vorstand. Die zu ehrende Person muss sich in besonderem Maße um den Verein und die Förderung des Schwimmens verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.</p>	<p>(9) Über Ehrenmitgliedschaften entscheidet der Vorstand. Die zu ehrende Person muss sich in besonderem Maße um den Verein und die Förderung des Schwimmens verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.</p>	
<p>§ 9</p>	<p>§ 9 (1) Der Verein erhebt von Mitgliedern Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebeiträge. (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, Umlagen und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der geschäftsführende Vorstand unter Beratung des gesamten Vorstandes durch Beschluss. Dies muss den Mitgliedern vor Ablauf der Kündigungsfrist mitgeteilt werden. Umlagen können bis zum dreifachen des Jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.</p>	<p>Abstimmung zu Einschub des neuen §9 und der damit verbundenen Anpassung der Paragraphen z. B: §10 wird zu §11 Änderung angenommen: Änderung enthalten: Änderungen abgelehnt:</p>
<p>(2) Der Austritt muss zum Ende eines Jahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters</p>	<p>(4) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.</p>	
<p>(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt oder durch vereinschädigendes Verhalten die Interessen des Vereins verletzt.</p>	<p>(5) Einzelheiten regelt die Finanzordnung, die durch die Vorstand erstellt werden kann. (6) Der Verein kann Kursprogramme, Fahrten, Freizeiten, Feste, Trainingslager und sonstige Veranstaltungen durchführen. Dafür können Gebühren von den Teilnehmenden erhoben</p>	
<p>§ 9</p>	<p>§ 10</p>	
<p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch: (a) Austrittserklärung (b) Tod (c) Ausschluss (d) Auflösung des Vereins</p>	<p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch: (a) Austrittserklärung (b) Tod (c) Ausschluss (d) Auflösung des Vereins</p>	
<p>(2) Der Austritt muss zum Ende eines Jahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters</p>	<p>(2) Der Austritt muss zum Ende eines Jahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters</p>	
<p>(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt oder durch vereinschädigendes Verhalten die Interessen des Vereins verletzt.</p>	<p>(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt oder durch vereinschädigendes Verhalten die Interessen des Vereins verletzt.</p>	
<p>(4) Das ausgeschlossene Mitglied kann sich binnen einer Frist von 14 Tagen beschwerdeführend an den Vorstand wenden, der nach Verhandlung endgültig entscheidet. Zu dieser Verhandlung ist der Ausgeschlossene spätestens eine Woche vorher einzuladen.</p>	<p>(4) Das ausgeschlossene Mitglied kann sich binnen einer Frist von 14 Tagen beschwerdeführend an den Vorstand wenden, der nach Verhandlung endgültig entscheidet. Zu dieser Verhandlung ist der Ausgeschlossene spätestens eine Woche vorher einzuladen.</p>	
<p>(5) Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende der Mitgliedschaft.</p>	<p>(5) Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende der Mitgliedschaft.</p>	
<p>III. Vereinsorgane</p>	<p>III. Vereinsorgane</p>	
<p>§ 10</p>	<p>§ 11</p>	
<p>Die Organe des Vereins sind (1) Die Mitgliederversammlung (2) der geschäftsführende Vorstand dieser besteht aus: 1.Vorsitzende/n, 2.Vorsitzende/n Geschäftsführer/in und Schatzmeister/in (3) der Gesamtvorstand (4) die Jugendversammlung</p>	<p>Die Organe des Vereins sind (1) Die Mitgliederversammlung (2) der geschäftsführende Vorstand dieser besteht aus: 1.Vorsitzende/n, 2.Vorsitzende/n, Geschäftsführer/in und Schatzmeister/in (3) der Gesamtvorstand (4) die Jugendversammlung</p>	
<p>§ 11</p>	<p>§ 12</p>	<p>Abstimmung zu Einschub des neuen §12 (Ehemals §11) Änderung angenommen: Änderung enthalten: Änderungen abgelehnt:</p>
<p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das allein gesetzgebende Organ des Vereins. (2) Zur Mitgliederversammlung lädt der/die Vorsitzende alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Ladung erfolgt durch Aushang, über die Homepage und Veröffentlichung in der Tagespresse. (3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei der/dem Vorsitzenden einzureichen. (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abzugebenden Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. (5) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. (6) Anträge sind den Mitgliedern durch Aushang und über die Homepage bekannt zu geben. (7) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen in der Mitgliederversammlung ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen. (8) Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig. (9) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen</p>	<p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das allein gesetzgebende Organ des Vereins. (2) Zur Mitgliederversammlung lädt der/die Vorsitzende alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Ladung erfolgt durch Aushang, über die Homepage und per Email, sofern eine gültige Emailadresse (3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei der/dem Vorsitzenden einzureichen. (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abzugebenden Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. (5) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. (6) Anträge sind den Mitgliedern durch Aushang und über die Homepage bekannt zu geben. (7) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen in der Mitgliederversammlung ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen. (8) Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig. (9) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen</p>	
<p>§ 12</p>	<p>§ 13</p>	
<p>(1) Die Mitgliederversammlung soll im ersten Vierteljahr stattfinden. (2) Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten: – Berichte der Vorstandsmitglieder – Bericht der Kassenprüfer – Diskussion der Berichte – Wahl eines/er Versammlungsleiters/in – Entlastung des Vorstandes – Wahlen – Beschlussfassung über die Anträge – Verschiedenes (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von deren/dessen Stellvertreter/in, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.</p>	<p>(1) Die Mitgliederversammlung soll im ersten Vierteljahr stattfinden. (2) Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten: – Berichte der Vorstandsmitglieder – Bericht der Kassenprüfer – Diskussion der Berichte – Wahl eines/er Versammlungsleiters/in – Entlastung des Vorstandes – Wahlen – Beschlussfassung über die Anträge – Verschiedenes (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von deren/dessen Stellvertreter/in, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.</p>	
<p>(4) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben</p>	<p>(4) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben</p>	
<p>§ 13</p>	<p>§ 14</p>	
<p>Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, diese innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich – unter Angabe der Gründe – bei der/dem Vorsitzenden beantragt wird.</p>	<p>Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, diese innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich – unter Angabe der Gründe – bei der/dem Vorsitzenden beantragt wird.</p>	
<p>§ 14</p>	<p>§ 15</p>	<p>Abstimmung zu Einschub des neuen §15 (Ehemals §14) Änderung angenommen:</p>
<p>(1) Der Vorstand besteht aus (a) dem/der 1. Vorsitzenden</p>	<p>(1) Der Vorstand besteht aus (a) dem/der 1. Vorsitzenden</p>	

(b) dem/der 2. Vorsitzenden	(b) dem/der 2. Vorsitzenden		Änderung enthalten: Änderungen abgelehnt:
(c) dem/der Geschäftsführer/in	(c) dem/der Geschäftsführer/in		
(d) dem/der Schatzmeister/in	(d) dem/der Schatzmeister/in		
(e) dem/der Schriftführer/in	(e) dem/der Schriftführer/in		
(f) dem/der Sportwart/in	(f) dem/der Sportwart/in		
(g) dem/der Jugendwart/in	(g) dem/der Jugendwart/in		
(h) den 3 Beisitzern (oder mehr)	(h) den 3 Beisitzern (oder mehr)		
	(J) dem/der stellvertretende Jugendwart/in		
(2) Aufgaben des Vorstands sind die Verwaltung des Vereins, seine Vertretung nach innen und aussen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller anderen Bestimmungen und Ordnungen des Vereins und der jeweiligen Fachverbände zu achten.	(2) Aufgaben des Vorstands sind die Verwaltung des Vereins, seine Vertretung nach innen und außen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller anderen Bestimmungen und Ordnungen des Vereins und der jeweiligen Fachverbände zu achten.		
(3) Dem Vorstand steht die gesetzliche Ehrenamtspauschale zu.	(3) Dem Vorstand steht die gesetzliche Ehrenamtspauschale zu.		
§ 15	§ 16		Abstimmung zu Einschub des neuen §16 (Ehemals §15)
(1) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Amtsübernahme durch die neu gewählten Vorstandsmitglieder im Amt.	(1) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Amtsübernahme durch die neu gewählten Vorstandsmitglieder im Amt.		Änderung angenommen: Änderung enthalten: Änderungen abgelehnt:
(2) Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme eines Amtes schriftlich erklärt haben.	(2) Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme eines Amtes schriftlich erklärt haben.		
(3) Für die Wahl des/der Jugendwartes/Jugendwartin gelten die Bestimmungen der Jugendordnung. Seine/Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.		gestrichen	
(4) Die Wahl des Vorstandes geschieht in der Weise, das in den ungeraden Jahren die Ämter zu a), d), e), f) und h) und in den geraden Jahren die zu b), c), g) und j) besetzt werden.	(4) Die Wahl des Vorstandes geschieht in der Weise, das in den ungeraden Jahren die Ämter zu a), d), e), f) und h) und in den geraden Jahren die zu b), c), g) und j) besetzt werden.		
(5) Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn auf einer Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.	(5) Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn auf einer Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.		
(6) Der Vorstand kann jederzeit von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung abgewählt werden.	(6) Der Vorstand kann jederzeit von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung abgewählt werden.		
§ 16	§ 17		
(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und zweite Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die Schatzmeister/in. Der/die Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; im übrigen vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.	(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und zweite Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die Schatzmeister/in. Der/die Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; im übrigen vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.		
(2) Der/die zweite Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die Schatzmeister/in dürfen in ihrer Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.	(2) Der/die zweite Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die Schatzmeister/in dürfen in ihrer Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.		
§ 17	§ 18		Abstimmung zu Einschub des neuen §18 (Ehemals §17)
(1) Jedes Vorstandsmitglied ist für sein Ressort eigenverantwortlich.	(1) Jedes Vorstandsmitglied ist für sein Ressort eigenverantwortlich.		Änderung angenommen: Änderung enthalten: Änderungen abgelehnt:
(2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben soll der Vorstand mindestens vier mal im Jahr zusammenkommen.	(2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben soll der Vorstand mindestens viermal im Jahr zusammenkommen.		
(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die/der erste Vorsitzende.	(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die/der erste Vorsitzende.		
(4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern steht jedoch ein Anspruch auf Ersatz der durch ihre Tätigkeit entstandenen Auslagen zu.		Angepasst unter §9	
(5) Der Vorstand kann zur Durchführung bzw. Vorbereitung von Veranstaltungen Arbeitsausschüsse bilden.	(4) Der Vorstand kann zur Durchführung bzw. Vorbereitung von Veranstaltungen Arbeitsausschüsse bilden.		
(6) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.	(5) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.		
§ 18	§ 19		
(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung der Jahresrechnung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.	(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung der Jahresrechnung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.		
(2) Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung mindestens nach Schluss des Rechnungsjahres zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu berichten.	(2) Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung mindestens nach Schluss des Rechnungsjahres zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu berichten.		
IV. Datenschutz	IV. Datenschutz		
§ 19	§ 20		
(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt, und verändert.	(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt, und verändert.		
(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:	(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:		
a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten	a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten		
b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.	b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.		
c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lassen.	c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lassen.		
d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.	d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.		
(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben	(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben		
V. Auflösung des Vereins	V. Auflösung des Vereins		
§ 20	§ 21		
(1) Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die beabsichtigte Auflösung muss den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.	(1) Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die beabsichtigte Auflösung muss den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.		
(2) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, erfolgt frühestens nach 14 Tagen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder endgültig ist.	(2) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, erfolgt frühestens nach 14 Tagen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder endgültig ist.		
(3) Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.	(3) Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.		
(4) Bei einer Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens mit Stimmenmehrheit. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Förderung des Sports. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzrates ausgeführt werden.	(4) Bei einer Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens mit Stimmenmehrheit. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Förderung des Sports. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzrates ausgeführt werden.		
VI. Inkrafttreten	VI. Inkrafttreten		
Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 30. März 2008 außer Kraft. Die letzte Änderung erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 21.02.2018.	Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 21.02.2018 außer Kraft. Die letzte Änderung auf der Mitgliederversammlung am xx.0x.2025 beschlossen.		